

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Verbandssatzung des Schulverbandes Hersbruck

Vom 17.08.2015

Die Schulverbandsversammlung des "Schulverbandes Hersbruck" erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hersbruck“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hersbruck.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind gemäß der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken die Stadt Hersbruck, die Gemeinden Engelthal, Henfenfeld, Kirchensittenbach, Offenhausen, Reichenschwand und Pommelsbrunn.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6 - 9 der Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.
- (2) Der Schulverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Veranstaltungen Gewinn abwerfen, ist er für gemeinnützige Zwecke des Verbandes zu verwenden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Schulverbandes sind:
 1. die Schulverbandsversammlung
 2. der Rechnungsprüfungsausschuss
 3. der Schulverbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (vgl. § 2).
- (2) Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangen Hundert Verbandsschüler noch einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden. Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (3) Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abuberufen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 7**Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit die Verbandsräte kraft ihres Amtes (§ 6 Abs. 1) der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Schulverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Der Schulverband entschädigt die sonstigen Mitglieder (§ 6 Abs. 2) der Verbandsversammlung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 30 Abs. 2 KommZG i. V. mit Art. 20a Abs. 1 GO).
- (4) Die Schulverbandsversammlung regelt die Entschädigungen durch gesonderte Satzung.

§ 8**Verbandsvorsitz**

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten können mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen werden.
- (4) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 10**Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sportzentrum**

Der Schulverband Hersbruck ist nach § 6 Abs. 2, Buchst. c der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Sportzentrum Hersbruck" mit zwei Mitgliedern in der Verbandsversammlung vertreten. Der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Schulverbandes gehört nach den gleichen Bestimmungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes automatisch an. Es ist somit noch ein weiteres Mitglied der Schulverbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu bestellen. Von den beiden Verbandsräten des Schulverbandes muss einer in einer ländlichen Schulverbandsgemeinde, der andere in der Stadt Hersbruck wohnen (§ 6 Abs. 2, Buchst. c, letzter Satz der Satzung des Zweckverbandes).

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).
- (2) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine abweichende Regelung beschließen.

§ 13

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen für den laufenden Finanzbedarf werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Sofern eine Umlage für Investitionen erhoben wird, ist sie einen Monat nach Anforderung durch den Schulverband zur Zahlung fällig. Sie ist nach Bedarf (z. B. Baufortschritt) von den Verbandsmitgliedern anzufordern.
- (3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, werden vorläufige Teilbeträge in Höhe der Umlagen des abgelaufenen Haushaltsjahres erhoben.

§ 14

Kassenverwaltung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Schulverbandes wird von der Verwaltung der Stadt Hersbruck wahrgenommen.

§ 15 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schulverbandes.
- (3) Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird durch gesonderte Satzung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für die Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Schulverbandes

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss sowie die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Abwicklung, Auseinandersetzung, Vermögensausgleich

(1) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Mitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, ohne dass dadurch der Schulverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Schulverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Schulverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Sofern durch Sprengeländerungen Mitglieder dem Schulverband beitreten, erfolgt zwischen dem Schulverband und dem beitretenden Mitglied ein Vermögensausgleich im Sinne von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 27 KommZG.

(4) Kommt im Falle der Auflösung des Schulverbandes, des Ausscheidens oder des Beitritts eines Mitgliedes keine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung bzw. den Vermögensausgleich zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sofern im Falle des Abs. 1 keine Einigung darüber erzielt wird, welches Verbandsmitglied die Gegenstände des Anlagevermögens übernimmt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach schulischen Gesichtspunkten.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Hersbruck, 17.08.2015

Robert Ilg
Verbandsvorsitzender